

Die Satzung des TuS Hiltrup 1930 e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Hiltrup 1930 e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 48165_Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Sportes ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Zweck soll insbesondere auch erreicht werden durch:

- Förderung der sportlichen Rehabilitierung,
- Förderung der Jugend und Altenhilfe,
- Förderung der Kunst und Kultur,
- Förderung von Bildung und Erziehung,
- Schutz der Umwelt,
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein ist auch Mitglied im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend zu machen.

Der Vorstand kann durch Beschluss Grenzen zur Höhe des Aufwendungsersatzes festsetzen.

Die Kassenprüfer sind unverzüglich über Entscheidungen zu Vergütungen zu informieren.

§ 4 Mitgliedschaft

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ist die Mitgliedschaft nicht nach Zahl oder durch andere Merkmale beschränkt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahmeerklärung des Vereins gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird; einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 6 Jugendliche Mitglieder

Alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilungen sind Mitglieder der Jugendabteilungen. Die Jugendabteilungen verwalten sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung und durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.

Die Kündigung durch den Verein kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Dem zu kündigenden Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit des Abteilungsvorstandes beschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Sofern der Verein besondere Leistungen oder Kurse von bestimmter Dauer anbietet, ist der Teilnehmer, wenn er Mitglied aufgrund der Teilnahme ist, berechtigt, mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Leistung oder des Kurses die Mitgliedschaft in schriftlicher Form zu kündigen.

§ 8 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Ehrungen, die der Verein und die Abteilungen vornehmen, sind in einer Ehrenordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Abteilungsvorstandes von der Delegiertenversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Delegierten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des

Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 17. Lebensjahr.

Bei der Wahl der Vereinsjugendleitung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie den Jugendleitern, Jugendgruppenleitern und Jugendwarten zu.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Jugendvertreter.

Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 10 Beiträge

Den Beitrag und die Höhe von Aufnahmegebühren setzt die Delegiertenversammlung fest.

Beiträge sind eine Bringschuld.

Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise, entweder zum 1. eines Monats, zum 1. eines Quartals oder jeweils zum 2. Jan. eines Jahres.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Abteilungsvorstand.

Die Abteilungsvorstände werden ermächtigt, Sportbeiträge für außergewöhnliche Leistungen des Vereins festzusetzen.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften soweit gesetzlich möglich nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

1. die Turnabteilung
2. die Fußballabteilung

§ 13 Organe des Vereins

- die Delegiertenversammlung
- der Präsident
- die Abteilungsversammlungen
- die Abteilungsvorstände
- der Beirat

§ 14 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins, in dem jeder Delegierte eine Stimme hat.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- dem Präsidenten
- den Abteilungsvorständen
- den Abteilungsdelegierten

Die Abteilungsdelegierten werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Jede Abteilung wählt für jeweils 100 angefangene Mitglieder zwei Delegierte. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres der Versammlung.

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Satzungsänderungen

- die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts
 - des Präsidenten
 - der Vorstände der Abteilungen
 - der Kassenprüfer
 - des Beirats
- den Beschluss über die Entlastung der Vorstände und des Präsidenten
- die Wahl des Präsidenten
- die Bestätigung der Wahl der Abteilungsvorsitzenden
- die Wahl des Beirates
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Bestätigung der Haushaltspläne der Abteilungen
- den Beschluss über vorliegende Anträge und die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkte

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr im 1. Quartal nach den Abteilungsversammlungen statt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung tritt auf Antrag eines Abteilungsvorstandes, des Beirats oder auf schriftlichen Antrag der Kassenprüfer oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten zusammen. Sie muss binnen einen Monats nach Antrag durchgeführt werden.

Die Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 15 Der Präsident

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt; seine Amtszeit beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und die Vorsitzenden der Abteilungsvorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten allein oder von den Abteilungsvorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Präsident ist zuständig für die Leitung des Vereins; folgende Maßnahmen bedürfen seiner vorherigen Zustimmung, die durch diejenige der Delegiertenversammlung ersetzt werden kann:

- Abschluss, Verlängerung, Änderung oder Kündigung von Verträgen, die für eine längere Zeit als 1 Jahr oder die einen Aufwand von mehr als € 5.000 pro Jahr im Einzelfall zur Folge haben

- Kauf oder sonstige Verfügung über Gegenstände des Vereinsvermögens
- Investitionen über € 5.000; als Investition gilt auch der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Dienst- und Werbeverträgen
- Aufnahme von Krediten
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Gewährung von Darlehen und Krediten
- Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Präsident ist weiter zuständig für:

- die Einberufung der Delegiertenversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- die Vermittlung zwischen den Abteilungen
- die Entscheidung über Streitfragen der Benutzung vereinseigener und vereinsbetriebener Anlagen
- die Bestellung von Fachberatern
- die Information und Beauftragung des Beirats.

Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungsvorstände, deren Sparten und Ausschüssen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder oder sachverständige Personen zu ermächtigen, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

§ 16 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung; sie ist zuständig für:

- die Wahl der Delegierten
- die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Abteilungsvorstandes
- die Erörterung des Haushaltsplanes
- den Beschluss, der Delegiertenversammlung die Entlastung des Abteilungsvorstandes vorzuschlagen

- die Wahl des Abteilungsvorstandes
- die Wahlvorschläge für die Beiratsmitglieder

Jeweils im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die Abteilungsversammlung durchgeführt.

§ 17 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu sechs Beisitzern

Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung der Abteilungen festzulegen.

Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder aufgrund eines Dienstvertrages gewählt bzw. bestellt werden.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; hauptamtliche Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden vom Abteilungsvorstand auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine Wiederwahl bzw. Neubestellung ist möglich.

Die Bestellung und Abberufung von hauptamtlichen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidenten, die von derjenigen der Abteilungsversammlung ersetzt werden kann.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen im Abteilungsvorstand gegenüber hauptamtlichen Mitgliedern die Mehrheit haben.

Der Abteilungsvorstand berichtet der Abteilungsversammlung und der Delegiertenversammlung über die Bestellung und Abberufung von hauptamtlichen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes.

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für:

- die Leitung der Abteilung
- die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres
- die Bestellung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
- die Bewilligung von Ausgaben

Den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben und die innerhalb des

Abteilungsvorstandes abzugrenzen und in der Geschäftsordnung festzulegen sind.

Der Abteilungsvorstand ist so oft einzuberufen, wie die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn der Präsident oder ein Mitglied des Abteilungsvorstandes es beantragt.

Dem Abteilungsvorstand steht es frei, nicht zum Vorstand gehörende Personen zu seinen Sitzungen zu laden und ihnen für Einzelfragen Stimmrecht zu geben.

Dem Abteilungsvorstand steht es frei, erforderlichenfalls den Abteilungsvorstand zu erweitern und Sparten oder Unterabteilungen zu bilden; Rechte und Pflichten, die sich aus solchen Maßnahmen ergeben, regelt eine Ordnung, die der Abteilungsvorstand vorschlägt und von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 18 Erweiterter Abteilungsvorstand

Der erweiterte Abteilungsvorstand besteht aus

- dem Abteilungsvorstand
- den gewählten Leitern der Sparten / Gruppierungen einschl. der Jugendwarte
- dem Datenschutzbeauftragten
- den Ehrenvorsitzenden

Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen oder vom Vorstand erarbeiteten Ziele beitragen.

Er tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Abteilungsvorstand einberufen.

§ 19 Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Präsidenten, er nimmt überdies Aufgaben wahr, die ihm die Delegiertenversammlung oder der Präsident zuweist; Aufgaben der Abteilungsvorstände kann er nicht übernehmen.

Mitglieder der Vorstände der Abteilungen können nicht Beiratsmitglieder sein.

Die Abteilungsvorstände können den Beirat beauftragen, bei Unstimmigkeiten zwischen ihnen und dem Präsidenten zu vermitteln.

Der Beirat wird von der Delegiertenversammlung gewählt; seine Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Die Abteilungsvorstände schlagen zunächst jeweils eine Person für Ihre Abteilung zur Wahl vor. Weitere 7 Mitglieder des Beirats werden entsprechend der Zahl der Mitglieder der Abteilungen zu der Zahl der Vereinsmitglieder des Gesamtvereins von den Abteilungsvorständen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden.

Der Beirat tagt nach Bedarf.

Der Präsident und die Vorsitzenden der Abteilungsvorstände informieren den Beirat über ihre Amtsgeschäfte. Sie haben an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, soweit dieser sie lädt.

Der Beirat hat den Präsidenten und die Vorsitzenden der Abteilungsvorstände über seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren; er erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

Soweit der Beirat Entscheidungen des Präsidenten oder der Führung seiner Amtsgeschäfte nicht billigt, ist er berechtigt, mit einfacher Mehrheit und nach vorheriger Information der Abteilungsvorstände eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 20 Sparten

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten.

Sparten werden von der Spartenleitung geleitet.

Diese besteht aus dem Spartenleiter, evtl. einem oder mehreren Stellvertretern, evtl. dem Jugendwart und evtl. Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Die Spartenleiter müssen vom Abteilungsvorstand bestätigt werden.

Ist die Funktion des Leiters einer Sparte unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen.

Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung in einer Spartenversammlung erfolgt.

Auf den jährlich stattfindenden Spartenversammlungen, die von der Spartenleitung einzuberufen sind, werden

- die Spartenleitung auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der Sparte gewählt,
- die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§ 14 Abs. 1) für die Delegiertenversammlung des Vereins vorgeschlagen.

Die Versammlungen der Sparten sind bis spätestens zur Abteilungsversammlung in jedem Jahr durchzuführen.

Die Sparten arbeiten selbständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen.

Die Sparten können im Rahmen dieser Satzung eine Spartenordnung beschließen. Sie wird von der Spartenversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Abteilungsvorstand.

Gleiches gilt für bestehende Spartenordnungen.

Soweit Spartenordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit der Satzung stehen, sind sie im Ganzen nichtig.

Sparten ohne eigene Ordnung verfahren in Spartenangelegenheiten analog den Vorgaben dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

Die Sparten können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Sparten.

Der Spartenleiter ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Sparte nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich unter Beachtung des § 14 Abs. 7 im Rahmen des Spartenetats zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von Euro 5.000,00 jährlich im Einzelfall oder aus einem Dauerschuldverhältnis.

Sparten besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

Die Sparten sind berechtigt, den ihnen vom Vorstand zugebilligten Etat sowie die ihnen in voller Höhe zustehenden Sonderbeiträge in eigener Verantwortung zu verwalten.

Die Sparten erheben besondere Spartenbeiträge (Sonderbeiträge). Die Höhe des Sonderbeitrages bedarf des Beschlusses der Spartenversammlung und der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Sparte bestimmt sind, fließen der Sparte in voller Höhe zu.

Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

Spartenveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Etat der Sparten finanziert werden und / oder mit Bedeutung über die Region hinausgehen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzepts schriftlich anzuzeigen. Sollten Sparten gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Etat verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von der Sparte zu tragen.

§ 21 Der Ehrenpräsident

Der Verein kann einen Ehrenpräsidenten haben.

Der Ehrenpräsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt und abberufen.

Der Ehrenpräsident nimmt Aufgaben wahr, die ihm von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder vom Präsidenten übertragen werden.

Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an Sitzungen der Vorstände der Abteilungen ohne Stimmrecht teilzunehmen; er ist zu den Abteilungsversammlungen zu laden.

§ 22 Ausschüsse

Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Ausschüsse zu bilden; diese sind dem beauftragenden Abteilungsvorstand gegenüber weisungsgebunden.

Für gemeinsame Aufgaben und Sachbereiche können die Abteilungsvorstände gemeinschaftliche Ausschüsse berufen; der Präsident ist über deren Arbeit zu informieren.

§ 23 Beschlussfassung, Protokollierung Regelungen für Versammlungen

1. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen zur Errechnung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt.

5. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten mindestens 2 Wochen vorher durch einen gewöhnlichen Brief an die Mitglieder oder durch örtliche Tageszeitungen einzuberufen.
6. Über den Verlauf von Versammlungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll ist den Abteilungsvorständen, der Jugendvertretung und dem Beirat zuzustellen.

§ 24 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, den Beruf, die Telefonnummer und die Email-Adresse sowie seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten

erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den Landessportbund und die Fachverbände über den Einwand bzw. Widerruf.

Er übermittelt einmal im Jahr eine Liste der Mitglieder an die Organe (§ 2), die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste gestrichen.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass es nur für Zwecke des Sports Verwendung findet und einem Sportverein zufließen soll, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.03.1997.

Geändert in der Delegiertenversammlung am 18.03.2010

